

Verordnung des Landratsamtes Günzburg über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Günzburg

- Taxitarifordnung -

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) und § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. 2015, 184), zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) geändert, erlässt das Landratsamt Günzburg folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Günzburg.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Günzburg. In diesem Bereich besteht eine Beförderungspflicht (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (3) Im Pflichtfahrbereich werden Tarifzonen gebildet.
 - a) Tarifzone I ist das Gebiet einer Betriebssitzgemeinde. Im Landkreis Günzburg werden folgende Betriebssitzgemeinden festgesetzt:

Günzburg:	Stadtgebiet mit den Stadtteilen Reisensburg, Wasserburg und Denzingen
Krumbach:	Stadtgebiet mit Krumbad, ohne Stadtteile
Burgau:	Stadtgebiet mit Stadtteil Oberknöringen
Jettingen-Scheppach:	Ortsteile Jettingen und Scheppach
Thannhausen:	Stadtgebiet, ohne Stadtteile



§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, zusammen aus
- a) Grundpreis nach Abs. 2
 - b) Mindestfahrpreis nach Abs. 3
 - c) Wegtarif nach Abs. 4 und Abs. 6
 - d) Zeittarif nach Abs. 5 und Abs. 6
 - e) Zuschläge nach Abs. 7.
- (2) Der **Grundpreis** beträgt tagsüber 4,30 € und für die Nacht 4,80 €.
- (3) Der **Mindestfahrpreis** beträgt für Fahrten am Tag 4,50 € und für Nachtfahrten 5,00 €.
- (4) Der **Wegtarif** (Tarif 1) gibt den Kilometerpreis an. Dieser beträgt zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr
- für eine Strecke bis 5 km 2,90 €, dies entspricht 0,20 € je 68,97 m
 - ab 5 km 2,20 €, dies entspricht 0,20 € je 90,91 m
- sowie zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr
- für eine Strecke bis 5 km 3,10 €, dies entspricht 0,20 € je 64,52 m
 - ab 5 km 2,40 €, dies entspricht 0,20 € je 83,33 m.
- (5) Der **Zeittarif** (Tarif 2) wird bei verkehrsbedingter und kundenbedingter Wartezeit fällig und beträgt 36,20 € je Stunde, dies entspricht 0,20 € je 19,89 s. Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr
- für eine Strecke bis 5 km 12,5 km/h und ab 5 km 16,5 km/h und
- sowie zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr
- für eine Strecke bis 5 km 11,7 km/h und ab 5 km 15,1 km/h.
- (6) Wegtarif (Abs. 4) und Zeittarif (Abs. 5) kommen wie folgt zur Anwendung:



a)	Anfahrt in Tarifzone I	kein Entgelt
b)	Anfahrt in Tarifzone II ab Tarifzonengrenze I	Wegtarif (Tarif 1)
c)	Zielfahrt in Tarifzone I und II	Wegtarif (Tarif 1)
d)	Zielfahrten aus der Tarifzone II in die Tarifzone I nach Anfahrten, solange man sich noch in Tarifzone II befindet	Zeittarif (Tarif 2)
e)	Zielfahrten aus der Tarifzone II in die Tarifzone I nach Anfahrten, ab Tarifzonengrenze I	Wegtarif (Tarif 1)
f)	Rückfahrten von Zielen in Tarifzone II zu Zielen in Tarifzone I, solange man sich in Tarifzone II befindet	Zeittarif (Tarif 2)
g)	Rückfahrten von Zielen in Tarifzone II zu Zielen in Tarifzone I, ab Tarifzonengrenze I	Wegtarif (Tarif 1)
h)	Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Tarifzone II	Wegtarif (Tarif 1)

- (7) Der Zuschlag für ein Großraumtaxi beträgt unabhängig der zu befördernden Personen

- ab dem fünften Fahrgast oder
- bei ausdrücklicher Anforderung eines Großraumtaxis

pauschal 6,00 €. Der Kunde ist bei der Auftragsannahme hiervon in Kenntnis zu setzen.

- (8) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (9) Wird ein bestelltes Fahrzeug ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Wird in der anfahrtsfreien Tarifzone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten pauschal mit 5,00 € zu begleichen.
- (10) Bei vom Zielort weitergehenden Besetztfahrten ist - soweit technisch möglich - wieder von „Kasse“ nach „Besetzt“ zu schalten. Andernfalls darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden; ggf. ist dieser in Abzug zu bringen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung durch das Landratsamt Günzburg zulässig.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.



- (3) Bei Auftragsfahrten kann neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn das Taxi an dem mit dem Fahrgast vereinbarten Abholort eingetroffen und das Fahrzeug zum Stillstand gekommen ist.
- (3) Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit leicht ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- (4) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Wegtarif zugrunde zu legen.
- (5) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so darf für jede Minute der Wartezeit ein Entgelt von 0,40 € berechnet werden.
- (6) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Vor der Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers darf eine weitere Fahrt nicht durchgeführt werden.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Datum, Angabe der Fahrtstrecke (Abholort und Ziel), der Ordnungsnummer des Taxis, der Betriebssitzadresse des Taxiunternehmens sowie dem Namen samt Unterschrift des Fahrers auszustellen. Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.



- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Zur Beförderung von Kindern müssen die vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen benutzt werden und entsprechend (am Betriebssystem oder im Fahrzeug) bereitgehalten werden (§ 21 Abs. 1a StVO). Eine Nichtbereitstellung dieser Rückhalteeinrichtungen befreit nicht von der Beförderungspflicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen können.
- (5) Das Recht des Taxiunternehmers und des Fahrers, aufgrund anderer Vorschriften Personen von der Beförderung auszuschließen, wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.

§ 8

Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs erhebt der Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten, mindestens jedoch 25,00 €. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 5 PBefG i.V.m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind für alle Fahrten gleichmäßig zu berechnen. Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigte Beförderungsentgelt nicht gefordert werden.
- (3) Der Taxifahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und d und nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG kann in Verbindung mit § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxiunternehmer oder -fahrer

- 1. andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,



2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger bei Fahrten im Pflichtfahrbereich nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet und den Fahrgast nicht über die Störung informiert,
4. entgegen § 5 Abs. 6 Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich behebt bzw. weitere Fahrten trotz defekten Fahrpreisanzeigers durchführt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu 100,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
6. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
7. entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 3 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
9. entgegen § 9 Abs. 2 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet und nicht bei allen Fahrgästen gleichmäßig berechnet oder bei Fahrten im Pflichtfahrbereich nicht den Fahrpreis verlangt, den der Fahrpreisanzeiger nach dieser Verordnung anzeigt,
10. entgegen § 9 Abs. 3 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Mai 2036.



§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Günzburg vom 10. Mai 2023 außer Kraft.

Günzburg, _____
Landratsamt Günzburg

Dr. Reichhart
Landrat

